



Resolution 2219 (2015)**verabschiedet auf der 7436. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. April 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009), 1893 (2009), 1911 (2010), 1933 (2010), 1946 (2010), 1962 (2010), 1975 (2011), 1980 (2011), 2000 (2011), 2045 (2012), 2062 (2012), 2101 (2013), 2112 (2013), 2153 (2014) und 2162 (2014),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 12. Dezember 2014 (S/2014/892) und *Kenntnis nehmend* von dem Halbzeitbericht 2014 (S/2014/729) und dem Schlussbericht 2015 (S/2015/252) der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Gesamtfortschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen des Präsidenten und der Regierung Côte d'Ivoires um die Stabilisierung der Sicherheitslage und die Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Côte d'Ivoire und um die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, vor allem die fortgesetzte Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, und *mit der Aufforderung* an alle nationalen Interessenträger, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten erheblichen Fortschritte zu konsolidieren und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen,

in Anerkennung des anhaltenden Beitrags, den die mit den Resolutionen 1572 (2004), 1643 (2005), 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten und mit späteren Resolutionen, namentlich Resolution 2153 (2014), geänderten Maßnahmen zur Stabilität Côte d'Ivoires leisten, unter anderem indem sie dem unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in Côte d'Ivoire entgegenwirken und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform unterstützen, *betonend*, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen, mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und



der Bekämpfung der Straflosigkeit möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben, und *unterstreichend*, wie bedeutsam in dieser Hinsicht eine friedliche, glaubwürdige und transparente Präsidentschaftswahl und das wirksame Management von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sind,

im Hinblick auf die bevorstehende Präsidentschaftswahl im Oktober 2015, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der zur Vorbereitung auf diese Wahl beschlossenen Reformen, einschließlich der Änderungen des Wahlgesetzes, sowie der von der Unabhängigen Wahlkommission geleisteten Arbeit, unter anderem durch die Einrichtung ihrer örtlichen Nebenstellen, und ihr *nahelegend*, weiterhin alle politischen Interessenträger an der Vorbereitung dieser Wahl zu beteiligen, *ferner unter Begrüßung* der Schritte, die die Regierung zur Förderung des politischen Dialogs und der Aussöhnung unternommen hat, und der Regierung und der Opposition *nahelegend*, auch weiterhin positiv und kooperativ tätig zu sein, um sicherzustellen, dass der politische Raum offen und transparent bleibt,

unter Begrüßung der von den ivoirischen Behörden eingegangenen politischen Verpflichtung auf den Prozess der Sicherheitssektorreform und der Anstrengungen, die zu seiner Durchführung unternommen wurden, einschließlich durch die Erarbeitung des Rechtsrahmens für die Sicherheitssektorreform, in dem die nationale Strategie der Sicherheitssektorreform festgelegt ist, sowie der nationalen Sicherheitsstrategie, der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und den Fachministerien und der internationalen Gemeinschaft sowie der Bemühungen um die Dezentralisierung des Prozesses der Sicherheitssektorreform, die Festigung der demokratischen Lenkung dieses Sektors und eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter in den Sicherheitskräften, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verzögerungen beim Erlass bestimmter für die Sicherheitssektorreform maßgeblicher Gesetze und sonstiger Vorschriften und den unzureichenden Zusammenhalt in der Armee und *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, die Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, einschließlich durch die Schaffung einer wirksamen Befehlskette und eines Systems der Militärgerichtsbarkeit sowie die Zuweisung angemessener Haushaltsmittel,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der allgemeinen Sicherheitslage und der Anstrengungen zur Behebung von Sicherheitsproblemen sowie der bedeutenden Leistungen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verzögerungen bei ihrer Durchführung, *erneut betonend*, dass die Regierung Côte d'Ivoires genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vor der Präsidentschaftswahl 2015 abzuschließen, entsprechend dem vom Präsidenten Côte d'Ivoires verkündeten Ziel, und *betonend*, dass fortgesetzte Anstrengungen erforderlich sind, um nicht registrierte Kombattanten zu erreichen und die Maßnahmen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach dem Juni 2015 weiterzuführen und so ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen durch die Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI), einschließlich durch die Kennzeichnung von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial und Anstrengungen zur Sanierung und Verbesserung der Waffenarsenale, und *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig fortgesetzte Anstrengungen auf diesem Gebiet sind, in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über den Waffenhandel durch Côte d'Ivoire und den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nahe-*

legend, Côte d'Ivoire bei der Erfüllung und Umsetzung seiner einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen,

erneut erklärend, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss, und *betonend*, dass der Polizei und der Gendarmerie bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Sicherung des bevorstehenden Wahlprozesses, die Hauptrolle zukommt,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung Côte d'Ivoires *auffordernd*, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

in Anerkennung der von der Regierung Côte d'Ivoires unternommenen Anstrengungen, ihre Zusammenarbeit mit der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe deutlich zu verbessern, und zu weiterer enger Zusammenarbeit zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und der Sachverständigengruppe *ermutigend*,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 vorgegebenen Leitlinien,

unter Begrüßung der Fortschritte der ivoirischen Behörden bei der Bekämpfung illegaler Besteuerungssysteme, *in Anerkennung* der Anstrengungen, die zur Reduzierung der Zahl der illegalen Kontrollpunkte und der Fälle von Schutzgelderpressung unternommen wurden, *betonend*, dass diese Anstrengungen fortgeführt werden müssen, unter anderem durch die Erarbeitung einer nationalen Strategie für das Grenzmanagement, zur Umsetzung des Aktionsplans 2015-2016 für die Zollverwaltung *ermutigend* und gleichzeitig *feststellend*, dass Kapazitäten aufgebaut und Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die Grenzen zu kontrollieren, insbesondere im westlichen Teil des Landes,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, mit Resolution 2153 (2014) die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen aufzuheben, die alle Staaten an der Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire hindern, im Lichte der bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte und der besseren Lenkung des Sektors,

feststellend, dass der Kimberley-Prozess in seinem Schlusskommuniqué vom 22. November 2013 anerkannte, dass Côte d'Ivoire die Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erfüllt, Côte d'Ivoire zur vollen Umsetzung ihres Aktionsplans zur Entwicklung ihres Diamantensektors gemäß den Standards des Kimberley-Prozesses *ermutigend*, einschließlich der Mitwirkung an dem Regionalen Ansatz des Kimberley-Prozesses für die Länder der Mano-Fluss-Union, den Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses *begrüßend*, der im März 2015 stattfand, und *mit Lob* für die Anstrengungen, die das Projekt für Eigentumsrechte und handwerkliche Diamantenerschließung II (PRADD II) in Zusammenarbeit mit den Freunden Côte d'Ivoires unternommen hat, um in den Abbaugemeinden alternative Existenzgrundlagen zu schaffen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, *unter Verurteilung* aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *betonend*, dass die Täter aller Seiten vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein inländisches oder ein internationales Gericht, und die Regierung Côte d'Ivoires *ermutigend*, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der nationalen und internationalen Anstrengungen, die Täter aller Seiten, die mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums bis zum 30. April 2016 die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, nach Côte d'Ivoire zu verhindern;

2. *beschließt*, dass Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung jedweder technischen Hilfe, Ausbildung oder finanziellen Hilfe, die dazu bestimmt ist, die ivoirischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur angemessene und verhältnismäßige Gewalt anzuwenden, dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) nicht im Voraus angekündigt werden müssen;

3. *stellt fest*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 betreffend Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nicht auf die Bereitstellung von Ausbildung, Beratung, technischer oder finanzieller Hilfe und Sachverstand im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen und militärischen Aktivitäten oder auf die Lieferung nichtletalen Materials, einschließlich der Lieferung von Zivilfahrzeugen an die ivoirischen Sicherheitskräfte, Anwendung finden;

4. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Truppen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind, und im Transit durch Côte d'Ivoire befindliche Lieferungen, die zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

c) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial an die ivoirischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivoirischen Prozess der

Sicherheitssektorreform zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden, mit Ausnahme der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die nachstehend in der Anlage aufgeführt sind und die von dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus zu genehmigen sind;

5. *beschließt*, dass der Ausschuss nach Bedarf auf der Liste der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die in der Anlage aufgeführt sind, Gegenstände hinzufügt, entfernt oder näher bezeichnet;

6. *beschließt* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass die ivorischen Behörden dem Ausschuss jede Lieferung der in Ziffer 4 c) genannten Gegenstände ankündigen oder ihn gegebenenfalls im Voraus um Genehmigung ersuchen, und *beschließt ferner*, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat diese Ankündigung oder dieses Ersuchen um Genehmigung nach Ziffer 4 c) vornehmen kann, nachdem er die Regierung Côte d'Ivoires von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun;

7. *ersucht* die Regierung Côte d'Ivoires, sicherzustellen, dass die dem Ausschuss übermittelten Ankündigungen und Genehmigungsersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Verwendungszwecks und des Endnutzers, darunter die Einheit in den ivorischen Sicherheitskräften, die die Lieferung erhalten soll, oder der vorgesehene Lagerort, der technischen Spezifikationen, der Menge des zu liefernden Geräts, genauer Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten des Geräts, des vorgesehenen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen, *betont ferner*, wie wichtig es ist, insbesondere ausführlich zu erläutern, wie das beantragte Gerät die Sicherheitssektorreform unterstützen wird, und *betont*, dass diese Ankündigungen und Genehmigungsersuchen Angaben über jede beabsichtigte Umwandlung von nichtletalem Gerät in letales Gerät beinhalten sollen;

8. *beschließt*, dass die ivorischen Behörden dem Ausschuss bis zum 15. September 2015 und bis zum 30. März 2016 halbjährliche Berichte über die in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform erzielten Fortschritte vorlegen;

9. *legt* den ivorischen Behörden *nahe*, sich mit der UNOCI im Rahmen ihres Mandats und ihrer Mittel abzustimmen, um sicherzustellen, dass Ankündigungen und Genehmigungsersuchen die erforderlichen Angaben enthalten;

10. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe und der UNOCI zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den vom Embargo ausgenommenen Rüstungsgütern und letalen Wehrmaterialien zu gewähren, *begrüßt* die Anstrengungen, die die Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit unternimmt, um Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires zu kennzeichnen, und *legt* der Kommission *nahe*, diese Anstrengungen fortzuführen, *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, ein Register aller im Land vorhandenen Rüstungsgüter und Wehrmaterialien zu führen, unter besonderer Beachtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich aller privaten Waffenlager, mit einem klar vorgegebenen Verfahren, wie die Regierung Côte d'Ivoires die Bewegung von Waffen zu verfolgen beabsichtigt;

11. *beschließt*, zum Ende des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die in den vorstehenden Ziffern beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen, mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung Côte d'Ivoires, nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und der Be-

kämpfung der Straflosigkeit, möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben, dabei eingedenk der Bedeutsamkeit eines friedlichen, glaubwürdigen und transparenten Wahlprozesses und des wirksamen Managements von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, wie in Ziffer 10 beschrieben;

12. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2016 zu verlängern, und unterstreicht seine Absicht, zu prüfen, ob die diesen Maßnahmen unterliegenden Personen weiter auf der Liste zu führen sind, sofern sie durch ihr Handeln das Ziel der nationalen Aussöhnung fördern;

13. *ersucht* die Regierung Côte d'Ivoires, den Sicherheitsrat weiterhin über den Ausschuss über ihre Fortschritte bei der Durchführung ihres Aktionsplans für Diamanten auf dem Laufenden zu halten, namentlich über alle Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf illegalen Schmuggel, den Aufbau des Zollregimes, einschließlich der Erstellung eines Risikoprofils für Zoll- und Strafverfolgungsbeamte, und die Berichterstattung über durch Diamanten generierte Finanzströme;

14. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Côte d'Ivoires unternommen hat, um mit der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Überprüfungsbesuchs des Kimberley-Prozesses vom Oktober 2013 zu beginnen, *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass der Schmuggel von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire weiter anhält, und *fordert sie nachdrücklich auf*, sich weiter darum zu bemühen, alle diese Empfehlungen vollständig und rasch umzusetzen, um den Aufbau einer rechtmäßigen Lieferkette für die Ausfuhr von Rohdiamanten zu unterstützen;

15. *legt* Côte d'Ivoire und anderen benachbarten Ländern *nahe*, sich auch weiterhin an den Aktivitäten des Kimberley-Prozesses im Bereich der regionalen Zusammenarbeit und der Strafverfolgung, wie dem Regionalen Ansatz für die Länder der Mano-Fluss-Union, zu beteiligen;

16. *bittet* das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, insbesondere seine Arbeitsgruppe für Überwachung, seine Arbeitsgruppe für Statistik und seine Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss und nach Möglichkeit zur Prüfung durch die Sachverständigengruppe gegebenenfalls Informationen über die Befolgung des Zertifikationssystems durch Côte d'Ivoire zu übermitteln, und *legt den Gebern nahe*, die Anstrengungen Côte d'Ivoires zu unterstützen, indem sie sachdienliche Informationen weitergeben und technische Hilfe bereitstellen;

17. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die notwendigen Schritte zur Durchsetzung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu unternehmen, namentlich durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Subregion, *auf*, die in den Ziffern 1 und 6 genannten Maßnahmen vollständig umzusetzen;

19. *bekundet* seine anhaltende Besorgnis über die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires, *begrüßt* und *befürwortet weiter* das koordinierte Vorgehen der Behörden der Nachbarländer zur Behebung dieses Problems, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch anhaltende Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze zu unterstützen;

20. *legt* der UNOCI und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires und der

Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze behilflich zu sein, und *begrüßt* die weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 4 der Resolution 1854 (2008) ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

21. *fordert* alle illegalen ivoirischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, *legt* der UNOCI *nahe*, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, die Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienlichen Informationen zu diesen Waffen zu registrieren, und *fordert* ferner die Regierung Côte d'Ivoires, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, *auf*, sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

22. *weist darauf hin*, dass die UNOCI das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

23. *erklärt erneut*, dass die ivoirischen Behörden, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007), 1880 (2009), 1933 (2010), 1962 (2010), 1980 (2011), 2062 (2012), 2112 (2013) und 2153 (2014) festgelegt, der Sachverständigengruppe sowie der UNOCI und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach den Ziffern 10 oder 11 stammenden Waffen, gewähren müssen, wenn angebracht und ohne Vorankündigung;

24. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

25. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. Mai 2016 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, spätestens am 30. April 2016 die Verlängerung dieses Mandats zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

26. *erklärt erneut*, dass der Sachverständigengruppe mit Ziffer 7 b) der Resolution 1727 (2006) ein Mandat erteilt wurde, alle sachdienlichen Informationen über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten, und stellt fest, dass der Ausschuss gemäß Ziffer 12 a) der Resolution 1727 (2006) diejenigen Personen benennen kann, von denen festgestellt wird, dass sie den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Diamanten und Gold, bedrohen;

27. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. September 2015 einen aktuellen Zwischenbericht über ihre Arbeit zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 8. April 2016 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit Ziffer 1 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen, samt einschlägigen Empfehlungen, sowie dem Aus-

schuss Fortschrittsberichte vorzulegen, insbesondere in dringenden Situationen oder wenn die Gruppe es für erforderlich hält;

28. *beschließt*, dass der aktuelle Zwischenbericht und der Bericht der Sachverständigengruppe, die in Ziffer 27 genannt werden, gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten können, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und *erinnert* ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) über bewährte Verfahrensweisen und Methoden, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

29. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe auch über die Aktivitäten der mit Sanktionen belegten Personen sowie über jede von diesen oder anderen Personen ausgehende anhaltende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire gemäß Ziffer 28 Bericht erstatten wird;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

31. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls von den französischen Truppen gesammelte und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüfte Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln;

32. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Côte d'Ivoires, an dem bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Programm zur Umsetzung der Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln in der Lieferkette mineralischer Rohstoffe aus Konflikt- und Risikogebieten mitzuwirken, *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, mit internationalen Organisationen in Kontakt zu treten, um sich die Erkenntnisse aus anderen Initiativen und anderer Länder zunutze zu machen, die es mit ähnlichen Problemen zu tun haben, und *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um die genannten Leitlinien besser bekannt zu machen, und Importeuren, Verarbeitungsbetrieben und Verbrauchern ivoirischer mineralischer Rohstoffe eindringlich nahezu legen, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, indem sie die genannten Leitlinien anwenden, unter besonderer Beachtung von Gold;

33. *fordert* die ivoirischen Behörden *auf*, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der illegalen Besteuerung aufzulösen, indem sie unter anderem sachdienliche und gründliche Ermittlungen durchführen, die Zahl der Kontrollpunkte weiter zu reduzieren, Fälle von Schutzgelderpressung im gesamten Land zu verhindern und die Kontrolle und Aufsicht über die Gebiete, in denen natürliche Ressourcen und insbesondere Gold illegal abgebaut werden, zu verstärken, und *fordert* die Behörden *ferner auf*, weiter die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Wiedereinrichtung und Stärkung der einschlägigen Institutionen fortzusetzen und den Einsatz von Zoll- und Grenzkontrollbeamten im Norden, Westen und Osten des Landes zu beschleunigen;

34. *bittet* die Sachverständigengruppe, die Wirksamkeit dieser Grenzmaßnahmen und -kontrollen in der Region zu bewerten, *legt* allen Nachbarstaaten *nahe*, sich der diesbezüglichen ivoirischen Anstrengungen bewusst zu sein, und *legt* der UNOCI *nahe*, im Rahmen ihres Mandats den ivoirischen Behörden auch weiterhin bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

35. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1, 2 und 3 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen übermitteln, und *ersucht* ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen und ihr Mandat entsprechend dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) auszuführen;

36. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

37. *fordert* in diesem Zusammenhang ferner alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

1. Waffen, Artilleriesysteme zum Schießen im direkten und indirekten Richten und Rohrmaschinen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie deren Munition und Komponenten.
2. Panzerfäuste, Raketen, leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten und Granatenabschussgeräte.
3. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme, Boden-Boden-Flugkörper und Luft-Boden-Flugkörper.
4. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm.
5. Panzerabwehrwaffen, insbesondere Panzerabwehrwaffenflugkörper, deren Munition und Komponenten.
6. Bewaffnete Luftfahrzeuge (Drehflügler oder Starrflügler).
7. Bewaffnete Militärfahrzeuge oder mit Waffenhalterungen ausgestattete Militärfahrzeuge.
8. Explosivstoffladungen und Explosivstoffe enthaltende Vorrichtungen, die für militärische Zwecke konzipiert sind, Minen und damit zusammenhängendes Material.
9. Nachtbeobachtungs- und Nachtschießvorrichtungen.
